



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
025-1/116/2012

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Trusnic

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail:
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03. Februar 2012
**Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz,
mit dem das Strafregistergesetz 1968, das
Tilgungsgesetz 1972 und die
Strafprozessordnung 1975 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 25. Jänner 2012, BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011, übermittelten Schreiben betreffend „*Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines

Die mit der vorgeschlagenen Änderung einhergehende Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch erweiterte Auskunftsrechte des Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen von Gefährdungsabklärungen sind grundsätzlich zu befürworten.



II.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 9 Abs. 1 Z 3 Strafregistergesetz und § 6 Abs. 1 Z 8 Tilgungsgesetz:

Zur sprachlichen Klarstellung, dass sowohl Kinder als auch Jugendliche in den Schutzbereich dieser Bestimmung fallen wird angeregt, die Wortfolge „*eines bestimmten Kindes*“ durch die Wortfolge „*eines bestimmten Minderjährigen*“ zu ersetzen.

Obwohl im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wird, dass sich die Wortwahl des gegenständlichen Entwurfes sprachlich an § 37 JWG 1989 orientiert, darf hiebei nicht unberücksichtigt bleiben, dass für den Anwendungsbereich des § 37 JWG - aufgrund seines gesamten Inhaltes nach – unzweifelhaft ist, dass trotz der dort in Abs. 1 verwendeten Wortfolge "eines bestimmten Kindes" eine Meldepflicht auch in Ansehung eines Minderjährigen besteht.

Weiters darf angeregt werden, in den beiden Bestimmungen vor dem Begriff „*Jugendwohlfahrtsträgern*“ das Wort „*öffentlichen*“ einzufügen bzw. in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen klarzustellen, dass die Auskunftsrechte lediglich dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger und nicht auch freien Jugendwohlfahrtsträgern zukommen.

Ergänzend wird vorgeschlagen, zur Gewährleistung einer weitestgehenden Handlungssicherheit der MitarbeiterInnen der öffentlichen Jugendwohlfahrt beim Vollzug der geplanten Bestimmungen, die weitere Verwendung der durch die Auskünfte erhaltenen Informationen zu regeln. Erhält beispielweise der Jugendwohlfahrtsträger im Rahmen der Auskunftserteilung aufgrund einer Gefährdungsabklärung Informationen über eine relevante strafrechtliche Verurteilung eines Haushaltsangehörigen des Minderjährigen, von welcher der Obsorgeträger des Minderjährigen vermutlich keine Kenntnis hat, so könnte sich diese Nichtinformation an den Obsorgeträger in weiterer Folge als problematisch gestalten.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.



Österreichischer
Städtebund

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär